



davor hielten, sie thäten recht, wenn sie mit den Abgöttern so umgingen. Würden sie die Christliche Religion annehmen, so solte es bald besser um sie stehen. Er stellte ihnen die Sachsen vor, mit welchen es wohl stünde, nachdem sie sich zu Christo bekant. Des letztern Umstandes bediente sich Pribizlaus in seiner Gegenwart, und acceptirte es quam utilissime, wenn er sprach: Si Domino Daci & tibi placet, ut nobis cum comite eadem sit culturæ ratio, dentur nobis jura Saxonum in prædiis & redditibus, & libenter erimus Christiani, ædificabimus templa &c. Daß unsere Ober-Lausitzer Slaven-Serber gleiches Sinnes gewesen, und eben so gehandelt, auch dieses erlanget, beweisen die Rechte und Freyheiten, derer sie theilhaftig worden sind, und folgende Zeit, da sie Christen worden, und sich denen Kaisern gehorsam bewiesen, zu genießen gehabt; z. E. daß dem Serber-Geschlecht ihre Serbische Sprache gelassen wurde, also, daß die in Ober-Lausitz befindlichen Serben bis auf heute derselben sich bedienen, da hingegen solche in Meissen und andern Landschaften ausgerottet worden, bis auf wenige Dörter, die mit Ober- und Nieder-Lausitz gränzen; daß die Serber-Herren, gleich denen sächsischen Rittern, Prædia, Land- und Lehngüter besitzen mochten, dahero die Serbischen Herren, als die von Mostitz, Lutitz, Döbschütz, Gebelzig, Penzig, u. v. a. in. ihre alte Sitze behielten, neue ankaufen und erbauen mochten, auch gleich denen sächsischen Rittern mit Gütern belehnet wurden. Ferner schreibt sich daher, daß die Herren Landstände zu denen Landes-Ämtern keinen nehmen, er sey denn ihr Mitglied und in diesem Marggrafthum angesessen; gleichwie selbe von Alters her ihre eigene Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche haben. Sie machten unter sich Bündnisse und Schlüsse, die denen öffentlichen Gesetzen gleich geachtet worden; wie sie denn auch in vorigen Zeiten mit den Benachbarten Bündnisse aufgerichtet und geschlossen. Solche und dergleichen Freyheiten sind in denen erstern Zeiten weit vorzüglicher gewesen. Inzwischen finden sich noch manche Anzeigen davon, z. E. daß sie von allen Bärnen und Steuern frey sind, und dem Landesherrn eine gutherzige Bewilligung thun. Das alles sind Zeugnisse, daß die alten Serber-Herren vortrefliche, herrliche, angesehene und vielgiltige Herren gewesen.